

Familienzusammenführung mit Fluchtbezug

Änderungen der Rechtslage durch das
AMPAG

Judith Haller



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

INHALTSVERZEICHNIS

1.Wer kann die Familienzusammenführung beantragen?.....	3
2.Verfahren zur Familienzusammenführung	5
3.Rot-Weiß-Rot Plus ist nicht Rot-Weiß-Rot Plus.....	8
4.Rechte und Pflichten nach der Einreise.....	9
5.Was passiert mit dem offenen Verfahren nach § 35 AsylG.....	10
6.Sonderfall Entzugsverfahren.....	10
7.Viele offene Fragen.....	11
8.Überblick über die Neuerungen.....	12

Mit dem Inkrafttreten des AMPAG ändern sich die Regelungen zur Familienzusammenführung. Es wird eine Rot-Weiß-Rot Karte Plus gem. § 46a NAG beantragt, eine Option zur Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz nach der Einreise besteht teilweise trotzdem.

1. Wer kann die Familienzusammenführung beantragen?

Die zusammenführende Person in Österreich benötigt ein passendes Aufenthaltsrecht. Das sind der Flüchtlingsstatus oder der Status als subsidiär Schutzberechtigter seit mindestens zwei Jahren.

Kein tauglicher Status für die Familienzusammenführung sind die Aufenthaltsberechtigung Plus (§ 54a, § 55 AsylG), AntragstellerInnen im Verfahren auf internationalen Schutz und die Duldung. Ebenso ist eine Familienzusammenführung für subsidiär Schutzberechtigte, die eine Ehe nach der Einreise geschlossen haben, weiterhin nicht möglich.

Antragsberechtigte Familienangehörige sind EhegattInnen und im Antragszeitpunkt minderjährige Kinder, einschließlich Stief- und Adoptivkinder.

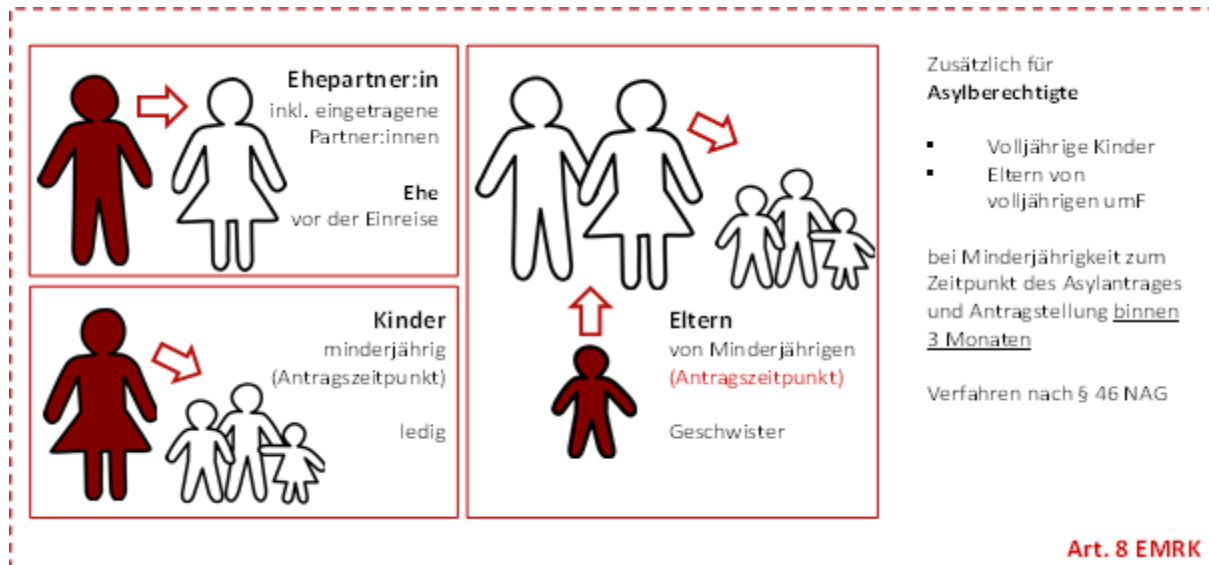
Volljährige Kinder einer Person mit Flüchtlingseigenschaft, die im Zeitpunkt des Antrags auf internationalen Schutz noch minderjährig waren und noch unverheiratet sind, sind ebenfalls einreiseberechtigt, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten ab Asylgewährung eingebracht wird.

Eltern und gemeinsam mit ihnen minderjährige Geschwister können ebenfalls den Antrag einbringen, wenn die zusammenführende Person in Österreich ein unbegleiteter Minderjähriger mit Flüchtlingseigenschaft ist. Ein Antrag für Geschwister ohne die Eltern ist nicht möglich.

Das Recht auf Familienzusammenführung bleibt auch im Fall der Volljährigkeit im Asylverfahren oder im Verfahren zur Familienzusammenführung erhalten. Ist die/der Zusammenführende bereits volljährig, ist der Antrag innerhalb von drei Monaten ab Gewährung der Flüchtlingseigenschaft einzubringen.

Bei unbegleiteten subsidiär Schutzberechtigten muss die/der Zusammenführende im Zeitpunkt des Antrags auf Familienzusammenführung minderjährig sein, sobald die/der Zusammenführende/e volljährig ist, kann kein Antrag mehr gestellt werden. Die eintretende Volljährigkeit

nach gestelltem Antrag im Verlauf des FZF-Verfahrens hat jedoch keine negativen Auswirkungen.



Neben einer tauglichen familiären und aufenthaltsrechtlichen Konstellation müssen darüber hinaus teils noch weitere Voraussetzungen erfüllt werden – die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs 2 Z 2-4 NAG.

Von der Verpflichtung zur Erfüllung der Voraussetzungen sind ausgenommen:

- Personen mit Flüchtlingsstatus, wenn der Antrag innerhalb von 3 Monaten ab der Asylgewährung eingebracht wird.
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte – auch, wenn sie im Lauf des Verfahrens volljährig werden.

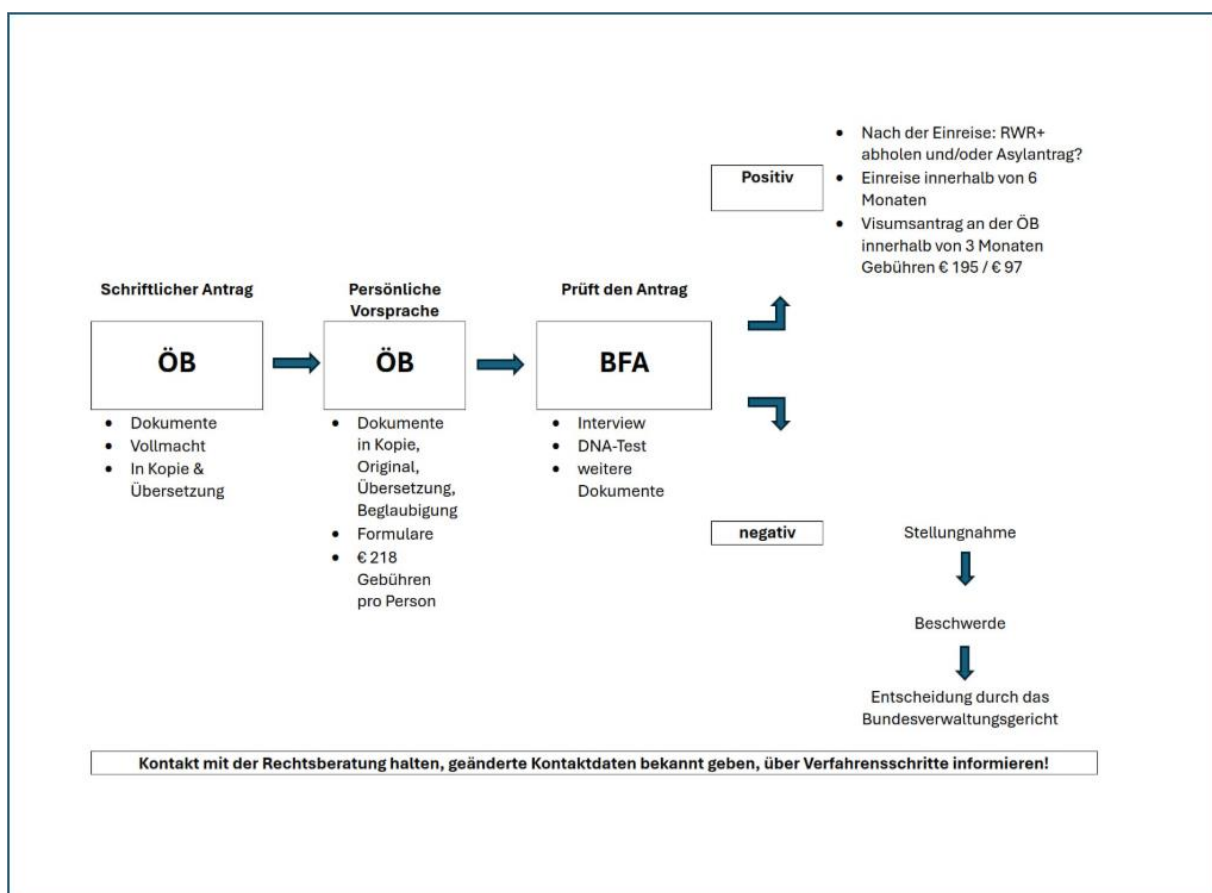
Diese allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen sind im Einzelnen:

- Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft: im Regelfall ein Mietvertrag für eine Wohnung, die der Größe nach für die Familie ausreicht. Welche Größe ausreichend ist, wurde bisher von den BFAs teils unterschiedlich interpretiert und kann bis zu 20m² pro Person sein.
- Das ausreichende eigene Einkommen richtet sich nach den Richtsätzen des § 293 ASVG und wird jährlich angepasst. Die Höhe der Miete wirkt sich abzüglich eines Freibetrags einkommensmindernd aus. Je größer die Familie ist, desto mehr Einkommen muss erzielt werden.

- Nachweis einer vollumfänglichen Krankenversicherung im Fall einer Einreise: idR der Versicherungsdatenauszug der/des Zusammenführenden, mit dem die künftige Mitversicherung (ex lege, § 123 ASVG) nachgewiesen wird

Alle Voraussetzungen können auch aus Gründen des Art 8 EMRK (Privat- und Familienleben) nachgesehen werden, jedoch variiert die Praxis der Behörden stark. Je näher man an die Erreichung der Kriterien herankommt, desto besser sind die Chancen auf eine positive Entscheidung. Je mehr Bemühen nachweisbar ist (Deutschkurse, Ausbildung, bei großen Familien richtsatzunterschreitende Vollzeit-Arbeit, ...) desto höher ist die Wahrscheinlichkeit auf eine Nachsicht.

2. Verfahren zur Familienzusammenführung



Der RWR+ Antrag wird beim Roten Kreuz im Regelfall mit Vorliegen der Dokumente vorab schriftlich an der zuständigen Österreichischen Botschaft eingebracht. Die freie Wahl der ÖB ist im Verfahren nicht mehr vorgesehen und richtet sich nach der Staatsangehörigkeit und dem (dauernden, idealerweise legalen) Aufenthalt der AntragstellerInnen. Gleichzeitig wird ein Termin zur persönlichen Vorsprache vereinbart bzw. angefragt.

Die AntragstellerInnen nehmen den Termin an der zuständigen ÖB wahr, legen dabei die Dokumente und Formulare vor und bezahlen die Gebühren (derzeit: € 218 pro Person). Danach wird der Akt an das zuständige BFA übermittelt, das nun die verfahrensführende Behörde ist.

Wichtig: sollte der Termin zur Vorsprache nicht wahrgenommen werden, könnte das Verfahren ohne weiteres eingestellt werden, dasselbe gilt bei fehlenden Dokumenten (insbesondere bei Dokumenten zum Familienstand)

Beim Antrag sind Dokumente der Familie im Ausland und Dokumente der Personen im Inland vorzulegen:

Dokumente AntragstellerInnen	Dokumente Zusammenführende/-r
• Reisepass • Geburtsurkunde • Heiratsurkunde • Strafregisterauszug, nicht älter als 3 Monate • Spezielle nationale Dokumente, zB Familienregister, Familienbuch, Zivilregister, Tazkira, ...	• Reisepass: Konventionspass oder Fremdenpass, Asylkarte • Meldezettel • Letzter Asylbescheid • Bei UMF: Geburtsurkunde
Wenn individuell weitere Dokumente notwendig sind, informiert das Rote Kreuz	Allenfalls Nachweise der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen: • Mietvertrag • Arbeitsvertrag, letzte 3 Lohnzettel • Versicherungsdatenauszug
<u>Sonstiges:</u> aktuelle Passfotos (EU-konform), Gebühren € 218, Antragsformulare, Terminbestätigung	

„Heilungsantrag“: sollte es Dokumente geben, die unmöglich zu beschaffen sind, kann ein zusätzlicher Antrag auf Heilung eines Mangels nach § 19 Abs 8 NAG gestellt werden. In diesem

ist Fall ist plausibel nachzuweisen, dass es dauerhaft unmöglich ist, das jeweilige Dokument zu erhalten (z.B. Reisepass für eritreische StaatsbürgerInnen).

Nach dem Gesetz sind Geburtsurkunden, Heiratsurkunden und Strafregistrauszüge mit einer diplomatischen Beglaubigung (Überbeglaubigung) vorzulegen. Es ist möglich, dass weitere spezielle nationale Dokumente (zB syrisches Familienregister, Zivilregister) ebenfalls überbeglaubigt vorgelegt werden müssen.

Die Zuständigkeit zur diplomatischen Beglaubigung der Dokumente richtet sich nicht nach dem Wohnort der Person, sondern nach der Herkunft der Dokumente. Eine syrische Geburtsurkunde einer in der Türkei lebenden Person muss daher an der ÖB Damaskus überbeglaubigt werden. Von der diplomatischen Beglaubigung ausgenommen sind (quantitativ in der Familienzusammenführung relevant) Dokumente aus Afghanistan, Somalia, Irak, Kongo und DR Kongo, da die Beglaubigung vom österreichischen Außenministerium ausgesetzt wurde. Dokumente aus der Türkei benötigen weder eine Apostille noch eine diplomatische Beglaubigung.

Das BFA prüft das Vorliegen der Voraussetzungen, also das Vorliegen der Familieneigenschaft, allenfalls die Einhaltung von Fristen und die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen. Ist anhand der Dokumente die Familieneigenschaft nicht feststellbar, wird eine Belehrung zum DNA-Test erteilt. Die Kosten für den DNA-Test werden in Zukunft nicht mehr rückerstattet. Im Fall einer positiven Entscheidung geht eine Mitteilung an die zuständige ÖB. Binnen drei Monaten ab der Information über die positive Entscheidung muss ein Antrag auf ein Visum D eingebracht werden. Für das Visum sind erneut € 195 Gebühren zu bezahlen. Innerhalb von sechs Monaten ab Mitteilung muss die Familie einreisen und den Aufenthaltstitel abholen. Wird die Frist verpasst, wird das Verfahren eingestellt.

Im Fall einer negativen Entscheidung gibt es die Möglichkeit der Einbringung einer Stellungnahme und in weiterer Folge bei einem negativen Bescheid eine Beschwerde möglich. Über die Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Mit dem neuen Gesetz sind für die Beschwerde € 50 Gebühren zu bezahlen.

Grundsätzlich hat das BFA eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten. Trotzdem ist nicht davon auszugehen, dass Verfahren in Zukunft innerhalb dieser Frist im Regelfall abgeschlossen sein werden, da durch die Quotenpflicht ein weiteres Hindernis eingezogen wird. Bis zum Freiwerden eines Quotenplatzes ist die Entscheidungsfrist gehemmt. Nach spätestens drei Jahren ist der Aufenthaltstitel quotenfrei zu erteilen.

Zusatzanträge auf die Erteilung eines quotenfreien Aufenthaltstitels aus Gründen des Art 8 EMRK sind möglich. In welchen Konstellationen das aussichtsreich sein wird, ist derzeit schwer einzuschätzen.

3. Rot-Weiß-Rot Plus ist nicht Rot-Weiß-Rot Plus

Neben der RWR+ über § 46a NAG für Personen mit Fluchtbezug und vor der Einreise gegründetem Familienleben, die beim BFA bearbeitet wird, gibt es weiterhin die RWR+ Karte nach § 46 NAG, über die von der jeweils örtlichen Niederlassungsbehörde (MA35, Landesregierung, Magistrat, BH) entschieden wird.

Es besteht nach wie vor keine Wahlmöglichkeit, ob das Verfahren nach § 46a oder § 46 NAG geführt wird.

<u>§ 46a</u>	<u>§ 46</u>	<u>Keine FZF</u>
• Personen mit Flüchtlings-eigenschaft, wenn die Ehe vor der Einreise geschlossen wurde • Subsidiär Schutzberechtigte, wenn die Ehe/ das Familienleben vor der Einreise gegründet wurde	• Personen mit Flüchtlings-eigenschaft, wenn die Ehe nach der Einreise geschlossen wurde • InhaberInnen von RWR+ Karten nach dem Umstieg aus einer AB+ (§ 54a und § 55 AsylG) • Daueraufenthalt EU nach dem Umstieg aus einem int. Schutz, unabhängig vom Datum der Eheschließung (Wahlmöglichkeit)	• Subsidiär Schutzberechtigte, wenn die Ehe nach der Einreise geschlossen wurde • InhaberInnen einer AB+ (§ 54a, § 55)

4. Rechte und Pflichten nach der Einreise

Mit der RWR+ Karte besteht das Recht, Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld zu beziehen, sofern keine Grundversorgung bezogen wird. Ein Anspruch auf Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe sowie Grundversorgung besteht grundsätzlich nicht.

Es besteht ein freier Zugang zum Arbeitsmarkt.

Mit der RWR+ Karte kann man innerhalb von 90 Tagen visumsfrei im Schengenraum reisen. Auch eine Reise in den Herkunftsstaat ist unproblematisch. Jedoch muss man sich mindestens sechs Monate im Jahr in Österreich aufhalten, da andernfalls die RWR+ Karte ungültig werden kann und nur ein neuer Antrag aus dem Ausland wieder möglich ist.

Im Verfahren zur Verlängerung der RWR+ Karte ist wiederum das BFA zuständig. Grundsätzlich sind im Verlängerungsverfahren Nachweise zu Einkommen, Unterkunft und Versicherung nur dann vorzulegen, wenn das bereits beim Erstantrag erforderlich war.

Mit der zweiten Verlängerung des Aufenthaltstitels nach zwei Jahren, muss das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (Deutschkenntnisse auf Niveau A2 + Werteproofung) nachgewiesen werden. Wird das nicht nachgewiesen, drohen Verwaltungsstrafen oder auch eine Rückkehrentscheidung. Wird das Modul 1 vorgelegt, wird die RWR+ Karte auf drei Jahre verlängert.

Nach fünf Jahren Aufenthalt kann mit Modul 2 der Integrationsvereinbarung (B1-Deutschkenntnisse + Werteproofung) und ausreichendem Einkommen der Daueraufenthalt EU beantragt werden.

Nach der Einreise besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zusätzlich zur RWR+ Karte – oder stattdessen - einen Asylantrag einzubringen. § 34 AsylG bleibt unverändert erhalten, sodass der Status der/des Zusammenführenden bei Vorliegen der Voraussetzungen auf die nachziehenden Familienangehörigen erstreckt werden kann.

Das Kettenerstreckungsverbot, Einschränkungen durch die Volljährigkeit und die Schutzgewährung in einem anderen Staat bleiben jedoch bestehen, sodass man nicht bei jeder Einreise über § 46a NAG von einer Möglichkeit der Erstreckung des Status ausgehen kann. Eine individuelle Erhebung der Situation ist jedenfalls notwendig.

Personen mit eigenen Fluchtgründen können selbstverständlich ebenfalls einen Asylantrag einbringen. Es ist dringend empfohlen, vor einem Antrag auf internationalen Schutz eine einschlägige Asyl-Rechtsberatung zu konsultieren.

5. Was passiert mit dem offenen Verfahren nach § 35 AsylG

Alle offenen Verfahren – also alle Personen, die noch kein Visum D zur Einreise nach Österreich erteilt bekommen haben – werden automatisch in das Verfahren nach der Rot-Weiß-Rot Karte Plus übergeleitet. Sie sind ebenfalls von der Quotenpflicht betroffen, auch wenn es bereits positive Mitteilungen gab und die Familien vom Stopp der Familienzusammenführung (§ 36a AsylG) betroffen waren.

Es ist wahrscheinlich, dass noch Dokumente und diplomatische Beglaubigungen nachgefordert werden. Wir werden die Familien individuell informieren, wenn wir dazu Informationen erhalten haben.

6. Sonderfall Entzugsverfahren

Nach dem Sturz des Assad-Regimes in Syrien wurden großflächig Asyl-Aberkennungsverfahren (nunmehr: Entzugsverfahren) bei syrischen Staatsangehörigen eingeleitet, ohne dass diese effektiv von den Asylbehörden bearbeitet wurden. Damit wurde die überwiegende Anzahl der Familienzusammenführungen für syrische Familien blockiert bzw. abgewiesen, was rechtlich flächendeckend bekämpft wurde.

Der Verfassungsgerichtshof hat daher im Erkenntnis vom 16.12.2025, E 1209/20 ua zusammengefasst ausgesprochen, dass ein offenes Aberkennungsverfahren dann nicht zur Abweisung der Familienzusammenführung tauglich ist, wenn es nicht zügig von den Asylbehörden betrieben wird.

Mit § 46a NAG soll während eines offenen Entzugsverfahrens die Entscheidungsfrist gehemmt sein, sodass weiterhin trotz jahrelangen bloß „offenen“ Aberkennungsverfahren keine Entscheidung möglich wäre. Ein rechtliches Vorgehen gegen weitere Verzögerungen durch ineffektive Entzugsverfahrens ist vom Roten Kreuz jedenfalls geplant.

Im Fall einer Rückstufung des internationalen Schutzes gibt es rechtlich keine Regelung, wie vorgegangen werden soll.

Die Familien sollten sich im Fall einer Entscheidung über das Entzugsverfahren sofort bei uns melden und die Entscheidung an uns schicken, damit wir die notwendigen bzw. möglichen Schritte setzen können.

7. Viele offene Fragen

Das neue Gesetz bringt sehr viele offene Fragen mit sich, die wir Lauf der nächsten Jahre in vielen Verfahren über die Gerichte zu klären versuchen werden.

In Zweifelsfällen ersuchen wir daher, die Familien zu einer individuellen Beratung zum Roten Kreuz schicken, damit wir die Situation abklären können.



8. Überblick über die Neuerungen

Neuerungen inhaltlich:

- Verkürzung der Wartefrist für subsidiär Schutzberechtigte auf 2 Jahre
- UMG Age out und Reverse Age out sind nun gesetzlich im § 46a NAG miteingeschlossen geregelt
- Bei eintretender Volljährigkeit im Verfahren ist kein zweiter Antrag mehr nötig
- Eintretende Volljährigkeit der zusammenführenden Person im Laufe des FZF-Verfahrens ist auch für subsidiär Schutzberechtigte kein Problem mehr
- Einschränkungen:
- EhegattInnen mindestens 21 Jahre alt im Antragszeitpunkt
- Ausschluss von der FZF, wenn kein Familienleben iSd Art 8 EMRK oder Familienangehörige der Fluchtgrund sind
- InhaberInnen der AB+ (§ 54a, § 55 AsylG) sind von der Familienzusammenführung bis zum Umstieg in die RWR+ ausgeschlossen
- Kettenerstreckungsverbot ist kein Hindernis zur Familienzusammenführung mehr
- Familienzusammenführungen innerhalb der EU mit Statusgewährung in einem anderen EU-Land sind möglich

Neuerungen im Verfahren:

- Antrag RWR+ statt Antrag auf die Wahrscheinlichkeit von internationalem Schutz
- Einfachere informelle Verfahrenseinstellung beim Verpassen von Fristen (Vorsprache, Verbesserungsauftrag)
- ÖB-Bindung
- Mehr Gebühren
- DNA-Test: Kosten werden nicht mehr rückerstattet
- Diplomatische Beglaubigungen (Überbeglaubigungen) der herkunftsstaatlichen Dokumente, soweit möglich
- Quote
- Frist für Visumsausstellung, Einreise und Abholung der R-W-R+